

Meldepflichten für Tierhalter nach dem Arzneimittelgesetz (Antibiotikadatenbank)

Spätestens bis zum **01.07.2014** mussten alle Betriebe, die Masttiere halten,

1. die Stammdaten ihrer Betriebe in HIT melden,
2. die Nutzungsart ihrer Tiere in HIT melden,
3. die Aktualität der bereits vorhandenen Daten in HIT prüfen.

Sollten Sie diesen Verpflichtungen bisher noch nicht nachgekommen sein, so holen Sie die Meldungen bitte umgehend nach. Alle notwendigen Informationen zum Verfahren können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Welche Betriebe fallen unter die Neuregelungen des ArzneimittelG? (§ 58a Abs. 1 AMG)

Die Vorschriften gelten nur für berufs- und gewerbsmäßige Halter von Mastrindern, Mastschweinen, Mastputen und Masthähnchen, wenn im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als

- 20 Mastkälber bis zum Alter von 8 Monaten
- 20 Mastrinder ab einem Alter von 8 Monaten
- 250 Ferkel vom Absetzen bis zu einem Gewicht von einschließlich 30 kg
- 250 Mastschweine mit einem Gewicht von über 30 kg
- 1 000 Mastputen ab dem Schlüpfen oder
- 10 000 Masthühner ab dem Schlüpfen

gehalten werden.

Jede Nutzungsart ist einzeln zu betrachten! Nicht unter die Neuregelung fallen alle Nutzungsarten, die keine Masttiere sind (z. B. Legehennen, Milchkühe, Mutterkühe, Sauen, Deckeber und –bullen oder Geflügelelterntiere unabhängig von ihrem Alter) und alle anderen Tierarten (Schaf, Ziege, etc.).

Welche Daten sind für die Meldung des Mastbestandes notwendig? (§ 58 a AMG)

Für jeden Betrieb müssen der Name des Tierhalters, die Anschrift des Betriebes, die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung und die Nutzungsart angegeben werden. Für Rinder wird unterschieden zwischen Rindern bis 8 Monaten und ab 8 Monaten, für Schweine wird unterschieden zwischen Ferkel bis einschließlich 30 kg und Mastschweine ab 30 kg Körpergewicht.

Die in HIT registrierten Stammdaten sind regelmäßig zu aktualisieren. Dazu sind auch Änderungen bei Name und Anschrift anzugeben.

Wie ist der Tierhaltungsbetrieb definiert? Wie kann festgestellt werden, welche Masttiere zu einem konkreten Betrieb gehören? (§ 58a Abs. 1 Nr. 2 AMG)

Der Tierhaltungsbetrieb ergibt sich aus der Registriernummer, die gemäß Viehverkehrsverordnung erteilt wurde. Alle Tiere, Ställe, Weide etc. die zu einer Registriernummer

gehören, werden als ein „Betrieb“ zusammengefasst. Hat ein Halter zwei oder mehr Registriernummern, muss er auch die Betriebsdaten für zwei oder mehr Betriebe angeben.

Werden Angaben automatisch übernommen, wenn sie gemäß tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh schon der Tierseuchenkasse NRW mitgeteilt wurden? (58a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AMG bzw. § 58a Abs. 4 Satz 4 und 5 AMG)

Ja, die Angaben gelten so, wie sie bei der Registrierung nach Viehverkehrsverordnung erfasst und einer Registriernummer zugeordnet wurden.

Die Antibiotika-Datenbank nutzt die in HIT hinterlegten Stammdaten, d. h. Name des Tierhalters, Anschrift des Tierhaltungsbetriebes und Registrier-Nr. nach Viehverkehrsverordnung. Diese Angaben müssen vom Tierhalter allerdings auf Aktualität geprüft werden.

Diese Daten erlauben aber noch keine zweifelsfreie Festlegung der Nutzungsarten Mastkalb und Mastrind bzw. Ferkel bis 30 kg und Mastschwein über 30 kg, so dass hier noch ergänzende Eingaben notwendig sind. Für Geflügel sind die Nutzungsarten Mastpute oder Masthuhn auszuwählen.

Betriebe, die mit der Masttierhaltung neu beginnen, müssen in der Antibiotikadatenbank diese Masttierhaltung mitteilen, dies setzt allerdings auch eine tierseuchenrechtliche Anzeige bei der zuständigen Behörde voraus, da zunächst die Registriernummer gemäß Viehverkehrsordnung vergeben werden muss.

Wie wird entschieden, ob ein Tier als Masttier zu betrachten ist? (§ 58a Abs. 1 und 2 AMG)

Die Zuordnung eines Tieres zum Haltungszweck Mast trifft der Tierhalter. Der Haltungszweck Mast ist bei spezialisierten Mastbetrieben offensichtlich. Aber auch Ferkelerzeuger, Ammenkuhhalter und Milchviehhalter können in ihren Betrieben Masttiere halten, z. B.

- Flatdeckferkel in Ferkelerzeugerbetrieben,
- männliche abgesetzte Ferkel auf einem Betrieb, der weibliche Zuchttiere erzeugt bzw. umgekehrt (Jungsauen, Deckeber),
- männliche, abgesetzte Kälber älter als 4 Wochen auf dem Geburtsbetrieb, der weibliche Zuchttiere erzeugt (Milchviehbetrieb, Ammenkuhbetrieb).

Wie kann ich melden?

Die Meldung kann elektronisch über die zentrale Datenbank des „HI-Tier“ (www.hi-tier.de) - Bereich Tierarzneimittel (TAM) - oder schriftlich an den Fachbereich Tiere und Lebensmittel des Kreises Borken erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die schriftlichen Meldungen gebührenpflichtig sein können. Der elektronische Meldeweg über Hi-Tier ist kostenfrei. Für Tierhaltungen, die bereits in HI-Tier gemeldet sind, sind die vorhandenen Stammdaten schon hinterlegt. Hier müssen nur noch die Stammdaten auf Aktualität geprüft und die Angabe der Nutzungsarten ergänzt werden.

Über den Meldeweg für die Eingabe der Antibiotika werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt noch gesondert informiert.